



**Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Integrationsrates der Universitätsstadt Siegen
am 14. September 2025**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl des Integrationsrates der Universitätsstadt Siegen wird in der Zeit vom **25. August bis 29. August 2025** an dem nachfolgend genannten Ort zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten:

Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211 – 213, 57076 Siegen

Mo. - Fr.	8.30 - 12.00 Uhr
Di.	14.00 - 16.00 Uhr
Do.	14.00 - 18.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 29. August 2025** bei den oben genannten Stellen während der Dienststunden Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe im angegebenen Stimmbezirk dieses Wahlbezirktes oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 12. September 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich - nicht jedoch telefonisch -, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren haben, können bis zum **Tag vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5a - 5c genannten Gründen einen Wahlschein noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15.00 Uhr**, erhalten.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem orangefarben markierten Wahlschein für die Integrationsratswahl erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich den orangefarbenen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (weißen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen (weißen) Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (gelben) Wahlbriefumschlag,
- verschließt den (gelben) Wahlbriefumschlag und
- übersendet den (gelben) Wahlbrief an den Bürgermeister.

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Siegen, 13.08.2025

gez.

Wolfgang Cavelius

Der Wahlleiter